



Gemeinde **Salach**

Landkreis Göppingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Salach hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung

für die Betreuungsangebote in der Grundschule

§ 1

Angebotsformen

- (1) Die Gemeinde Salach bietet für die Grundschülerinnen und Grundschüler ein Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten an. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend des § 8 dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) An unserer Grundschule gibt es folgende Betreuungsmöglichkeiten für Ihre Kinder:
 - a. Frühbetreuung: morgens vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn, spätestens bis 8.20 Uhr.
 - b. Mittagsbetreuung: von Unterrichtsende über das Mittagessen und danach bis 14.00 Uhr.
 - c. Nachmittagsbetreuung: nachmittags außerhalb des Nachmittagsunterrichts von 14.00 – 16.00 Uhr.
 - d. Nachmittagsbetreuung: von 16.00 -17.00 Uhr
- (3) Die Erziehungsberechtigten können alle vier Betreuungsmodule einzeln oder zusammenhängend buchen.
Mit dieser Konzeption ist für die Grundschüler von Montag bis Freitag eine durchgehende Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten von 7.00 – 17.00 Uhr einschließlich des Mittagessens sichergestellt.
Die Betreuung kann auch für einzelne Wochentage gebucht werden und findet ab einer Mindestanzahl von drei Kindern statt.

§ 2

Übermittagbetreuung

- (1) An den Tagen mit Nachmittagsunterricht bleiben zahlreiche Kinder über Mittag in der Schule. Aus haftungsrechtlichen Gründen müssen die Schüler betreut werden. Dies geschieht durch zusätzliche Betreuungsgruppen von 12.00 – 14.00 Uhr.

§ 3

Mittagessen in der Mensa

- (1) Für Kinder, die bis 14.00 oder 16.00 / 17.00 Uhr in der Betreuung sind, ist das gemeinsame Essen in der Mensa (Montag bis Donnerstag) aus haftungsrechtlichen

und organisatorischen Gründen verpflichtend. Den Speiseplan finden Sie auch auf der Homepage www.staufeneckschule.de.

§ 4 Betreuung während der Schulferien

- (1) Die Ganztagesbetreuung findet ab einer Mindestanzahl von drei Kindern das ganze Jahr über statt. Nur in den Weihnachtsferien (i.d.R. zwischen dem 24.12. und dem 06.01.) findet keine Betreuung statt. Die Betreuung muss immer für volle Wochen gebucht werden. Auch während der Ferienbetreuung wird das Essen in der Mensa zubereitet. Die Kosten hierfür werden separat abgerechnet.

§ 5 Zahlungspflicht und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt jeweils zum 01. eines Kalendermonats in dem das Kind betreut wird.
- (2) Das jeweilige Monatsentgelt wird im Voraus zum 01. des Monats fällig. Der Gemeinde wird hierzu eine Abbuchungsermächtigung erteilt.
- (3) Das Entgelt wird auch dann fällig, wenn die Betreuung aus einem dringenden Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann.
- (4) Eine Erstattung des Entgelts für die Mittagsverpflegung ist möglich, wenn das Kind mindestens fünfmal in einem Schuljahr entschuldigt gefehlt hat. Diese kann beim Sekretariat der Schule beantragt werden. Die Verrechnung erfolgt dann jährlich zum Schuljahresende.
- (5) Änderungen / Kündigungen in der Betreuung müssen jeweils bis zum 15. eines Monats schriftlich beantragt werden, damit sie für den nächsten Monat gelten.
- (6) Die Betreuung endet automatisch zum Ende der 4. Grundschulklasse. In diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung nicht nötig.
- (7) Wird in den Schulferien eine Betreuung benötigt, muss diese gesondert angemeldet werden. Das grüne Anmeldeformular wird vom Sekretariat und den Betreuungskräften der Ganztagesbetreuung ausgegeben und muss innerhalb der jährlich festgelegten Anmeldefrist im Sekretariat der Schule abgegeben werden.

§ 6 Verhaltensregeln

- (1) Die Kursangebote der Ganztagesbetreuung gehören zum Schulalltag und müssen regelmäßig besucht werden. Die Teilnehmer dürfen grundsätzlich vor Ende der Betreuungszeit das Schulgelände nicht verlassen. Eine Befreiung ist nur mit schriftlicher Einwilligung durch einen Erziehungsberechtigten möglich.
- (2) Die Kinder müssen in der Mittagsbetreuung den Anordnungen des Betreuungspersonals Folge leisten, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können.

Sollte sich ein Kind den Anweisungen widersetzen, so werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- a. einmalige Verwarnung durch das Betreuungsteam

- b. Information der Eltern über die Zwischenfälle
- c. gemeinsames Gespräch zwischen dem Kind, den Eltern, dem Betreuungsteam und dem Schulleiter
- d. sollte keine Besserung eintreten, sind wir gezwungen, das Kind von der Ganztagesbetreuung auszuschließen.

§ 7 Entschuldigungspflicht

- (1) Bei Krankheit des Kindes benötigen wir am ersten Tag eine telefonische Meldung bei der Schulsekretärin, Tel. 07162 / 9 33 21 0. Die Schulsekretärin informiert die Lehrer, das Betreuungsteam und die Mensa.

§ 8 Entgelt

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote in der Grundschule wird von der Gemeinde ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für Betreuungsangebote (**s. Anlage 1**) in der Grundschule. Die Gemeinde ist berechtigt, das Entgelt jährlich anzupassen.
- (2) Für Um- und Abmeldungen der Betreuungsmodule während des Schuljahres wird ein Entgelt in Höhe von 10 Euro für den Verwaltungsaufwand erhoben. Dieses wird im Monat der Änderung eingezogen.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten.

§ 9 Ermäßigungen

- (1) Finanziell benachteiligte Familien können auf Antrag bei der Gemeinde Vergünstigungen bei den Betreuungsentgelten und Essenskosten erhalten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ausgefertigt:
Salach, den 20.06.2018



Julian Stipp, Bürgermeister